

initiativen der Wirtschaft und des Staates in bezug auf Ausbildungsplätze sowie, und das muß sehr deutlich gesagt werden, auch dem Willen und der aktiven Mitarbeit der Auszubildenden, kann dem begegnet werden.

Ich werde nun zu dem Berufsschulgesetz die Arbeitsergebnisse des Ausschusses vortragen.

Das vorliegende Gesetz regelt die Aufgaben, die Errichtung und die Finanzierung der Berufsschulen bis zum Erlaß von Schulgesetzen durch die Länder. Um das eben Gesagte über die gemeinsame Verantwortung zu unterstreichen, steht im § 1 Abs. 2:

„Berufsschulen, Unternehmen, die Wirtschaft und ihre Organisationen arbeiten bei der Gestaltung dieses Gesetzes vertrauensvoll zusammen.“

Notwendig erscheint es uns, bei den Aufgaben der Berufsschulen darauf hinzuweisen, daß neben dem erforderlichen berufsbildenden Unterricht die allgemeine Bildung zu vertiefen und vor allen Dingen auch zu erweitern ist.

Für einen flexiblen beruflichen Einsatz und die Notwendigkeit, in erhöhtem Maße Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen, kommt der allgemeinen Bildung gerade an der Berufsschule eine hohe Bedeutung zu.

Um die volle Integration Behinderter zu erreichen, ist dies nach § 2 Abs. 4 an mindestens einer Berufsschule durch den Träger zu gewährleisten.

Auch in diesem Gesetz wird der Länderhoheit in Bildungsfragen gefolgt, wobei die Rahmenlehrpläne von der zuständigen Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossen wurden und durch die Länder der DDR ergänzt werden.

Der gegenwärtige Unterricht einschließlich Prüfungen erfolgt nach den in der DDR geltenden Ausbildungsunterlagen und Prüfungsbestimmungen. Das Ganze korrespondiert mit dem, was ich schon beim Einführungsgesetz gesagt habe.

Ein wichtiger Punkt ist die Errichtung von Berufsschulen. Die Träger sind verpflichtet, Berufsschulen zum 1. September 1990 zu errichten und den Berufsschulunterricht in erforderlichem Umfang sicherzustellen.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß in der Regel bestehende sogenannte kommunale Berufsschulen oder Betriebsberufsschulen in die neue Trägerschaft übernommen werden, ihren Betrieb jedoch kontinuierlich weiterführen können.

In Ausnahmefällen ist die Einrichtung von Berufsschulen durch Unternehmen mit Genehmigung der zuständigen Behörde möglich. Es handelt sich dann um Ersatzschulen im Sinne von Schulen in freier Trägerschaft.

Einen wichtigen Punkt im Berufsschulgesetz stellen die Eigentumsverhältnisse dar. Paragraph 8 Abs. 2 regelt diese, indem Grund und Boden, Gebäude und Inventar von bisherigen Einrichtungen in die Rechtsträgerschaft des örtlich zuständigen Trägers übergeführt werden. Das Treuhandgesetz findet also insoweit auch auf die Kreise als Träger Anwendung.

Verehrte Abgeordnete! Die beiden heute zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetze stellen einen Markstein in der beruflichen Entwicklung unserer Jugendlichen dar. Der Ausschuß sieht in einer strikten Anwendung und ideenreichen Nutzung dieser Gesetze die Chancen für eine solide Berufsausbildung und einen guten Start in das Berufsleben unserer jungen Menschen.

Die breite Zustimmung des Ausschusses für Bildung zu den vorliegenden Gesetzesvorlagen in den Abschlußabstimmungen wurde auch bestimmt durch die Sorge um eine kontinuierliche Berufsbildung hier in unseren Ländern, geprägt durch den Stichtag 1. September dieses Jahres.

Wir müssen von gesetzgeberischer Seite alles tun - unter Beachtung dieser ebengenannten Kontinuität -, daß auch und gerade in der Berufsausbildung die Marktwirtschaft für den jungen Arbeitnehmer als soziale Marktwirtschaft erlebbar und annehmbar wird. Gefordert werden dazu flankierende fördernde Maßnahmen sowie Initiativen von Industrie, Wirtschaft und öffentlicher Hand. In diesem Sinne bereiten die Regierungschefs der beiden deutschen Regierungen eine Initiative vor, schnellstmöglich Lehrstellen und Ausbildungsplätze anbieten zu können.

Gestatten Sie mir noch eine redaktionelle Korrektur, die aus Zeitgründen in der vorliegenden Drucksache Nr. 121a noch nicht möglich war. Es betrifft Artikel 5 Abs. 5. Dort muß es korrekt heißen:

„Drucksache Nr. 121 a, Artikel 5 Abs. 5. Die Paragraphen 1 bis 7 und die Paragraphen 9 bis 10“ - ausgedruckt ist: „11“ - dieser Anordnung . . . s.w.“

Verehrte Abgeordnete! Im Namen des Ausschusses für Bildung der Volkskammer bitte ich Sie um Zustimmung für die beiden vorliegenden Gesetzesempfehlungen. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei CDU/DA und DSU)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Ich danke Herrn Abgeordneten Räuber. Ich bitte die Abgeordneten, diese Korrektur entsprechend vorzunehmen.

Wir kommen zur Abstimmung, zuerst über den eingebrachten Gesetzentwurf über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der BRD in der DDR in der Drucksache Nr. 121a entsprechend Tagesordnungspunkt 7. Wer diesem Gesetzentwurf zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Bei einigen Enthaltungen wurde dieser Gesetzentwurf ohne Gegenstimme angenommen.

Der mitbegründete Tagesordnungspunkt: 2. Lesung des vom Ministerrat eingebrachten Gesetzentwurfs über Berufsschulen, Drucksache Nr. 120 a. Hier liegen ebenfalls keine Wortmeldungen vor. Wir kommen damit zur Abstimmung. Wer diesem Gesetzentwurf über Berufsschulen in der Drucksache Nr. 120a zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Bei einigen Enthaltungen wurde dieser Gesetzentwurf ebenfalls ohne Gegenstimme bestätigt.

Ich möchte noch einmal Bezug nehmen auf den am heutigen Tage gestellten Geschäftsordnungsantrag, betreffend Drucksache Nr. 146,2. Lesung. Erste Information: Überprüfungen durch das Präsidium haben ergeben, daß noch Umstimmigkeiten der Formulierung bestehen, so daß eine 2. Lesung am heutigen Tage nicht möglich ist und die 2. Lesung sofort erfolgt, wenn die Stellungnahme des federführenden Ausschusses hier vorliegt.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 9:

Beschlußempfehlung des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft
Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt und zur Vorbereitung der Errichtung von Architektenkammern in den künftigen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik
(Architektengesetz)
(2. Lesung)
(Drucksache Nr. 112a).

Ich bitte den Vertreter des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft, das Wort zu nehmen. Der Name liegt mir leider nicht vor.

Dr.-Ing. König, Berichterstatter des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie bitte, die Einbringung dieses Gesetzes und der zugeordneten Anlage